Fachinformation

Anhänger an der Dreipunkt-Hydraulik / am Unterlenker mitführen



Inhalt

- ► Mitführen von Anhängern
- <u>Fahrzeugausweis</u>
- ► Weiterführende Informationen
- Bestätigung des Importeurs / Herstellers
- Gesetzliche Grundlagen



Das Wichtigste in Kürze

- Am hinteren Dreipunkt/Unterlenker dürfen nur Anhänger mitgeführt werden, wenn der Hersteller des Zugfahrzeugs eine entsprechende Anhängelast ausweist. Dies gilt für alle Fahrzeuge.
- Die zulässige Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker wird im Fahrzeugausweis unter Ziffer 235 vermerkt. Auf den Eintrag der Stützlast an den Unterlenkern wird verzichtet.
- Wenn keine Angaben über die Anhängelast am Unterlenker vorhanden sind, kann der Hersteller oder Importeur eine Bestätigung für das Strassenverkehrsamt erstellen.
- Anhänger dürfen nur am Dreipunkt/Unterlenker mitgeführt werden, wenn sie dafür mit der entsprechenden originalen Dreipunktaufnahme ausgerüstet sind. Hilfskonstruktionen sind nicht zulässig.
- Die Sicherung gegen Pendelbewegungen muss nach den Vorgaben des Traktorherstellers erfolgen.



Verordnung (EU) Nr. 167/2013

Über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Delegierte Verordnung (EU) 2015/208: zur Ergänzung der EU-Verordnung Nr. 167/2013

Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

VTS Art. 161

► Höchstgeschwindigkeit, Einteilung

Mitführen von Arbeits- und Sachentransportanhängern

Damit solche Fahrzeugkombinationen legal im Strassenverkehr unterwegs sind, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

▶ Die Anhängung am Dreipunkt/Unterlenker ist vom Hersteller des Zugfahrzeugs explizit vorgesehen und ausgewiesen. Das Zugfahrzeug ist entsprechend ausgerüstet und betriebssicher.



Anhänger müssen explizit für die Anhängung am Dreipunkt gebaut sein – Hilfskonstruktionen sind nicht zulässig. (Bild: BUL)



Delegierte Verordnung (EU) 2015/208, Art. 8 Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen» Der Anhänger ist für diese Anhängungsart gebaut und mit der entsprechenden Dreipunktaufnahme ausgerüstet (vgl. Art. 8, Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen» zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/208). Hilfskonstruktionen wie beispielsweise für eine 50er Kugel oder die Ackerschiene, usw. sind nicht zulässig.

Eintrag im Fahrzeugausweis

- ▶ Ist das Mitführen von Anhängern am Dreipunkt/Unterlenker gestattet, wird dies mit einem entsprechenden Vermerk der zulässigen Anhängelast unter Ziffer 235 im Ausweis des Zugfahrzeugs vermerkt. Auf den Eintrag der zugehörigen Stützlast wird verzichtet.
- ▶ Der Eintrag der Ziffer 202 verweist im Fahrzeugausweis auf weiterführende Informationen im Betriebshandbuch des Fahrzeuges.

Weiterführende Informationen

- Im Betriebshandbuch macht der Hersteller des Fahrzeugs weitergehende Angaben über den bestimmungsgemässen Gebrauch.
- ▶ Die Vorgaben im Betriebshandbuch von Traktor und Anhänger sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere: sicheres An- und Abkuppeln, das Betreiben von angebauten Maschinen, Anhängern und austauschbaren gezogenen Maschinen. Zu beachten ist auch die seitliche und vertikale Fixierung für Fahrten auf der Strasse.
- ▶ In der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity, kurz: CoC) von neueren Fahrzeugen (ca. ab Baujahr 2018) ist unter Ziffer 39.2 ausgewiesen, ob und welche zulässige Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker mitgeführt werden darf.
- Ist im Fahrzeugausweis keine Information zur zulässigen Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker ausgewiesen, muss der entsprechende Eintrag im Fahrzeugausweis aufgrund des Eintrags unter Ziffer 39.2 in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung oder der Bestätigung des Herstellers/Importeurs auf dem administrativen Weg beantragt werden.
- Macht der Hersteller/Importeur weder in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung noch in einer Bestätigung eine Angabe zur zulässigen Anhängelast, so ist das Mitführen von Arbeitsanhängern am Dreipunkt/Unterlenker weder vorgesehen noch erlaubt.
- Aufgrund fehlender Angaben zur Stützlast am Dreipunkt/Unterlenker in der Typengenehmigung, resp. in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung wird diese grundsätzlich nicht im Fahrzeugausweis eingetragen. Die Tragfähigkeit der Achsen und Reifen sowie die Belastung von mindestens 20% auf der Lenkachse müssen eingehalten werden.



Art. 21, VTS

Klasseneinteilung von Anhängern nach EU-Recht

Index bauartbedinge Höchstgeschwindigkeit:

 $a = \le 40 \text{ km/h}, b = > 40 \text{km/h}$

R = Transportanhänger Land-/Forstwirtschaft

 $R1 = Garantiegewicht \le 1.5 t$

 $R2 = 1.5 t < Garantiegewicht \le 3.5 t$

 $R3 = 3.5 t < Garantiegewicht \le 21 t$

R4 = Garantiegewicht > 21 t

S = Arbeitsanhänger Land-/Forstwirtschaft

 $S1 = Garantiegewicht \leq 3.5 t$

S2 = Garantiegewicht > 3.5t



Art 70 VRV

Sicherheitsvorkehren bei Anhängern

Art. 41, Abs. 2 VTS

Gewichtsgarantien

Art. 67 VRV

Gewichte

Art. 73, Abs. 1 VRV

Ladung



Der Unterlenker muss korrekt gesichert werden. (Bild: BUL)

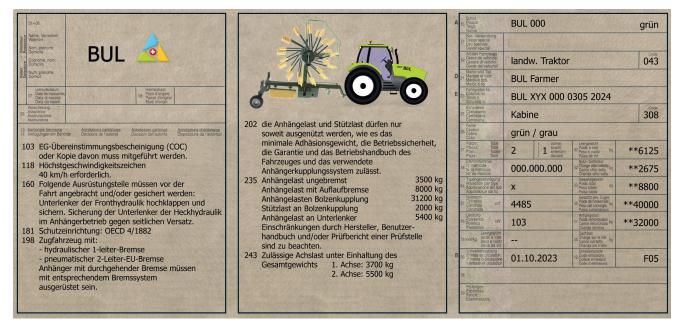
Bestätigung des Importeurs/Herstellers

In der Bestätigung müssen mindestens folgende Angaben vorhanden sein:

- ► Fahrgestell- oder Stammnummer
- ► Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenkern
- Verfasser des Dokuments mit Firma, Namen, Datum und Unterschrift

Gesetzliche Grundlagen

- Gemäss Art. 70, Abs. 1 VRV ist vor dem Wegfahren zu prüfen, ob der Anhänger zuverlässig angekoppelt ist und Bremsen sowie Beleuchtung einwandfrei wirken. Das Befolgen der Sicherheitshinweise des Herstellers gehört damit zu den Pflichten der fahrzeugführenden Person.
- ▶ Der Anhänger darf bei Vorwärtsfahrt auch in Kurven seitlich nicht gegen das Fahrzeug stossen. Dazu müssen die Unterlenker gemäss Vorgabe des Fahrzeugherstellers gegen vertikale und horizontale Bewegungen gesichert werden. Informationen dazu finden sich im Betriebshandbuch.
- Die vom Hersteller vorgesehenen Tragfähigkeiten der Achsen und Reifen (Art. 41 Abs. 2 VTS), die gesetzlichen Höchstgewichte (Art. 67 VRV) und die minimale Belastung der Lenkachse (Art. 73, Abs. 1 VRV) sind einzuhalten.
- Eine gesetzliche Grundlage bildet auch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 inkl. deren Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen», welche die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen ergänzen. Diese Regelung wurde von der Schweiz übernommen und trat am 1.02.2019 in Kraft (vgl. Art. 161, VTS).



Erarbeitet durch / Bezugsquelle:

Agrotec Suisse Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) Landtechnik Schweiz

Erarbeitet in Abstimmung mit:

Agroscope

Arbeitsgruppe Schwerverkehr des ACVS

Berner Fachhochschulen BFH / Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Bundesamt für Strassen ASTRA

Lohnunternehmer Schweiz

Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK

Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV

Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa